

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 5, 23. Mai 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzesammlung (BAG)

Nr. 5 23. Mai 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-27	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)	430.251.0
01-28	Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern	414.122
01-29	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten (VAP)	282.222

28.
Februar
2001

**Verordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben

Art. 6 ¹ Die Schulleitung prüft vor der Ausschreibung von Pensen oder Funktionen, ob die Voraussetzungen für eine Besetzung der Stelle gegeben sind.

² Die Anstellungsbehörde legt mit der Schulleitung das Anstellungsverfahren fest.

Art. 9 ¹ Die Schulleitung sorgt dafür, dass der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle die Eintrittsunterlagen in der Regel vor Stellenantritt zugestellt werden.

² Unverändert.

Art. 18 ¹ Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 1	27
- 2	23
- 3	20
- 4	18
- 5	16
- 6	14
- 7	13
- 8	12

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 9	10
-10	9
-11	8
-12	7
-13	5
-14	4
-15	2

² Unverändert.

Art. 18a Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	63,0
13	63,5
12	64,0
11	66,5
10	69,0
9	71,5
8	74,0
7	76,5
6	79,0
5	81,5
4	84,0
3	86,5
2	89,0
1	91,5
0	94,0
1 Erfahrungsstufe(n)	97,0
2	100,0
3	103,0
4	106,0
5	109,0
6	112,0
7	115,0
8	118,0
9	121,0
10	124,0
11	127,0
12	130,0
13	132,5

Vorstufen	Prozent
14	134,5
15	136,5
16	138,5
17	140,5
18	142,5
19	144,5
20	146,5
21	148,5
22	148,5
23	150,5
24	150,5
25	152,5
26	152,5
27	154,5
28	154,5
ab 29	156,0

Praktikums-
entschädigung

Art. 20a (neu) Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter, die Studierende einer kantonalen Ausbildungsinstitution in einzelnen Praktika betreuen, werden auftragsbezogen entschädigt.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Praktika wird pro Praktikumswoche und pro Studentin oder Student eine Entschädigung von Fr. 300.– ausgerichtet.

Art. 23 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionsanzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus zwei bis plus fünf Jahreswochenlektionen betragen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann in begründeten Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

^{6 bis 8} Unverändert.

Art. 29 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen können wie folgt eingesetzt werden:

- a Für Abwesenheiten bis zu einem Monat kann für die Hälfte der bewilligten Schulleitungsprozente eine Stellvertretung eingesetzt werden.
- b Für Abwesenheiten von mehr als einem Monat kann für die Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen eine volle Stellvertretung eingesetzt werden.

Art. 30 ¹Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade aus dem Schulleitungspool auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.

² Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade aus dem Schuladministrationspool auf die einzelnen Lehrkräfte.

³ Die Beschäftigungsgrade werden gemäss den übertragenen Aufgaben und den Bedürfnissen der Schule verteilt.

Art. 32 ¹Beschäftigungsgradprozente können vom Schulleitungs pool in den Schuladministrationspool verschoben werden. Auf Antrag der Schulleitung bewilligt die Anstellungsbehörde eine Verschiebung der Poolprozente.

^{2 bis 4} Unverändert.

Sonderpool

Art. 35a (neu) Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für neue Aufgaben, die in den Schuladministrations- und Schulleitungsaufgaben gemäss Anhang 4 nicht enthalten sind, zeitlich befristet einen Sonderpool bewilligen.

Art. 37 ¹Die Anstellungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung von unbezahlten Urlauben die Bedürfnisse der Schule.

² Die Anstellungsbehörde bewilligt:

a unbezahlte Urlaube der Schulleitung,

b unbezahlte Urlaube der Lehrkräfte von mehr als einer Woche.

³ Die Schulleitung bewilligt unbezahlte Urlaube der Lehrkräfte bis zu einer Woche.

⁴ Bewilligte Urlaube sind unverzüglich der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden. Diese sistiert die Gehaltszahlung für die Dauer des Urlaubs einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils.

⁵ Bewilligte Urlaube können auch über die individuelle Pensenbuchhaltung abgerechnet werden.

Art. 39 ¹Die Schulleitung kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen:

a bis e unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 41 Die Schulleitung kann im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten Lehrkräfte bis zu einer Woche für Einsätze, die im

überwiegenden Interesse der Schule liegen, freistellen. Über weiter gehende Freistellungen entscheidet die Anstellungsbehörde.

Art. 43 ¹Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Unverändert.

³ Krankheitsabsenzen von mehr als drei Monaten sind durch die Schulleitung unverzüglich auf dem Dienstweg der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu melden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann diese Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

Art. 61 ¹Unverändert.

² Die Schulleitung hat alle Fälle, in denen eine Verrechnung nach Artikel 60 oder eine Kürzung des Gehalts nach Absatz 1 dieses Artikels in Frage kommen könnte, auf dem Dienstweg der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu melden.

Art. 63 ¹Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation des Unterrichts bei Ausfall einer Lehrkraft.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 64 ¹Für Stellvertretungen bis zu einem Monat setzt die Schulleitung Lehrkräfte im Stellvertreterstatus ein.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die länger als einen Monat unterrichten, sind von der Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung befristet anzustellen. Ihr Gehalt entspricht demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte.

³ Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Absatz 2 an die Schulleitung delegieren.

Art. 67 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche eine Stellvertretung gemäss Artikel 64 Absatz 2 übernehmen, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen kündigen oder entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

LAV: Anhang 1C**Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerfortbildung)**

Lehrerkategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus						
	Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Fachhochschulen	Unterrichtsbegleitendes Personal	Lehrinnen-/Lehrerfortbildung	Lehrinnen-/Lehrerfortbildung: Kaderfortbildung
Grundgehaltsklasse	15	15	15	16	8	15	16
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0	0		0	0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0		0	0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	0		0	0
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0	0	0	0		0	0
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner						0	0
Primarlehrkräfte						0	0
Arbeitslehrkräfte						0	0
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6			0	0
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	-4		0	0
Turnlehrkräfte I						0	0
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis		-2				0	0
Lehrkräfte für Rhythmisierung (mit Konservatoriumsabschluss)						0	0
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)		-6				0	0
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾		-6				0	0
Lehrkräfte für Geistigbehinderte ¹⁾		-6				0	0
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8				0	0
Erwachsenenbildnerinnen, Erwachsenenbildner SAEB						0	0
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6				0	0
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2				0	0
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom		-2				0	0
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	-2		0	0
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9	-9	-9	-5		0	0
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5	-5	-5	-2		0	0
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) ¹⁾	-7	-7	-7	-2		0	0
Inhaberinnen, Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2	-2	-2	0		0	0
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3		-3			0	0
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3		-3			0	0
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4		-4			0	0
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4		-4			0	0
Künstlerinnen, Künstler ¹⁾	-7	-7				0	0

¹⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

**LAV: Anhang 2
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21 Abs. 3 und einer Lektionsdauer von
45 Minuten**

Schultyp	Schul-Wochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39 38 37 36	28 29 29,5 30	3,5714 3,4483 3,3898 3,3333	
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	39 38	27 28	3,7037 3,5714	
Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	39 38	36 37	2,7778 2,7027	Lektions-dauer = 60 Min.
Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufs- und Fachschule inkl. berufliche Fortbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39 38	26 27	3,8462 3,7037	
Berufsmaturitätsschule	39 38	24,5 25	4,0816 4,0000	
Gymnasium, Seminare, Sonderpädagogisches Seminar	39 38	23 23,5	4,3478 4,2553	
Berufliche Weiterbildung, BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich, Technikerschulen, Höhere Fachschulen	39 38	22 22,5	4,5455 4,4444	

Anmerkungen:
Unverändert

LAV: Anhang 3A**1. Schulleitungspool für Kindergarten und Volksschule****Angabe in Beschäftigungsgradprozenten**

Anz. KG-/Prim.-Kl. Anz. Sek.-/Real-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0,0	5,0*	10,0	18,5	21,0	23,5	26,0	28,5	31,0	33,5	36,0	38,5	41,0	43,5	46,0	48,5
1	5,0*	10,0	19,0	21,8	24,4	26,9	29,4	31,9	34,4	37,0	39,5	42,0	44,5	46,9	49,4	51,9
2	10,0	19,5	22,5	25,3	27,8	30,4	32,9	35,4	37,9	40,4	42,9	45,4	47,9	50,3	52,8	55,2
3	20,0	23,3	26,2	28,8	31,3	33,8	36,3	38,9	41,4	43,9	46,4	48,8	51,2	53,6	56,1	58,5
4	24,0	27,1	29,7	32,2	34,8	37,3	39,8	42,3	44,8	47,3	49,7	52,1	54,5	56,9	59,3	60,8
5	28,0	30,6	33,1	35,7	38,2	40,8	43,3	45,8	48,3	50,6	53,0	55,4	57,8	60,2	61,6	63,0
6	31,5	34,1	36,6	39,2	41,7	44,2	46,8	49,3	51,6	53,9	56,3	58,6	61,0	62,4	63,8	65,2
7	35,0	37,6	40,1	42,7	45,2	47,7	50,2	52,5	54,8	57,1	59,5	61,8	63,2	64,6	66,0	67,4
8	38,5	41,1	43,6	46,1	48,7	51,2	53,4	55,7	58,0	60,3	62,7	64,0	65,4	66,8	68,2	69,6
9	42,0	44,6	47,1	49,6	52,2	54,4	56,6	58,9	61,2	63,5	64,8	66,2	67,6	69,0	70,3	71,8
10	45,5	48,0	50,6	53,1	55,3	57,5	59,8	62,0	64,3	65,7	67,0	68,4	69,7	71,1	72,5	73,9
11	49,0	51,5	54,1	56,2	58,4	60,6	62,9	65,2	66,5	67,8	69,1	70,5	71,9	73,3	74,6	76,0
12	52,5	55,0	57,1	59,3	61,5	63,7	66,0	67,3	68,6	69,9	71,3	72,6	74,0	75,4	76,8	78,2
13	56,0	58,1	60,2	62,4	64,6	66,8	68,1	69,4	70,7	72,0	73,4	74,8	76,1	77,5	78,9	80,3
14	59,0	61,1	63,3	65,4	67,7	68,9	70,2	71,5	72,8	74,2	75,5	76,9	78,2	79,6	81,0	82,4
15	62,0	64,1	66,3	68,5	69,7	71,0	72,3	73,6	74,9	76,3	77,6	79,0	80,3	81,7	83,1	84,5
16	65,0	67,1	69,3	70,6	71,8	73,1	74,4	75,7	77,0	78,3	79,7	81,1	82,4	83,8	85,2	86,6
17	68,0	70,2	71,4	72,6	73,9	75,1	76,4	77,8	79,1	80,4	81,8	83,1	84,5	85,9	87,3	88,7
18	71,0	72,2	73,4	74,6	75,9	77,2	78,5	79,8	81,2	82,5	83,9	85,2	86,6	88,0	89,4	90,8
19	73,0	74,2	75,4	76,7	78,0	79,3	80,6	81,9	83,2	84,6	85,9	87,3	88,7	90,1	91,5	92,9
20	75,0	76,2	77,5	78,7	80,0	81,3	82,6	83,9	85,3	86,6	88,0	89,4	90,8	92,1	93,5	94,4
21	77,0	78,2	79,5	80,8	82,0	83,3	84,7	86,0	87,3	88,7	90,1	91,4	92,8	94,2	95,1	96,0
22	79,0	80,2	81,5	82,8	84,1	85,4	86,7	88,1	89,4	90,8	92,1	93,5	94,9	95,8	96,7	97,5
23	81,0	82,3	83,5	84,8	86,1	87,4	88,8	90,1	91,5	92,8	94,2	95,6	96,5	97,4	98,3	99,2
24	83,0	84,3	85,5	86,8	88,1	89,5	90,8	92,1	93,5	94,9	96,2	97,2	98,2	99,1	99,9	100,8
25	85,0	86,3	87,6	88,9	90,2	91,5	92,8	94,2	95,5	96,9	97,9	98,9	99,8	100,7	101,6	102,4

Anmerkung:

* Gilt nur für einklassige Volksschulen

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Anhang 3A (Art. 29 Abs. 1)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
51,0	53,5	56,0	57,5	59,0	60,5	62,0	63,5	65,0	66,5	68,0	69,5	71,0	72,5	74,0	75,5	77,0	78,5	80,0
54,4	56,8	58,3	59,8	61,3	62,8	64,3	65,8	67,2	68,7	70,2	71,7	73,2	74,7	76,2	77,7	79,2	80,7	81,0
57,7	59,1	60,6	62,1	63,5	65,0	66,5	68,0	69,5	70,9	72,4	73,9	75,4	76,9	78,4	79,9	81,4	81,7	82,0
59,9	61,4	62,9	64,3	65,8	67,3	68,7	70,2	71,7	73,1	74,6	76,1	77,6	79,1	80,5	82,0	82,4	82,7	83,0
62,2	63,6	65,1	66,5	68,0	69,5	70,9	72,4	73,9	75,3	76,8	78,3	79,8	81,2	82,7	83,1	83,4	83,8	84,2
64,4	65,9	67,3	68,8	70,2	71,7	73,1	74,6	76,0	77,5	79,0	80,4	81,9	83,4	83,8	84,2	84,6	84,9	85,3
66,6	68,1	69,5	70,9	72,4	73,8	75,3	76,7	78,2	79,7	81,1	82,6	84,1	84,5	84,9	85,3	85,7	86,1	86,5
68,8	70,3	71,7	73,1	74,6	76,0	77,4	78,9	80,4	81,8	83,3	84,7	85,2	85,7	86,1	86,5	86,9	87,4	87,8
71,0	72,4	73,8	75,3	76,7	78,2	79,6	81,0	82,5	84,0	85,4	85,9	86,4	86,9	87,3	87,8	88,2	88,6	89,0
73,2	74,6	76,0	77,4	78,9	80,3	81,7	83,2	84,6	86,1	86,6	87,1	87,6	88,1	88,6	89,0	89,5	89,9	90,4
75,3	76,7	78,1	79,6	81,0	82,4	83,9	85,3	86,8	87,3	87,9	88,4	88,9	89,4	89,9	90,3	90,8	91,3	91,7
77,4	78,9	80,3	81,7	83,1	84,6	86,0	87,4	88,0	88,6	89,1	89,7	90,2	90,7	91,2	91,7	92,2	92,6	93,1
79,6	81,0	82,4	83,8	85,3	86,7	88,1	88,7	89,3	89,9	90,5	91,0	91,6	92,1	92,6	93,1	93,5	94,0	94,5
81,7	83,1	84,5	85,9	87,4	88,8	89,4	90,1	90,7	91,3	91,8	92,4	92,9	93,5	94,0	94,5	95,0	95,4	95,9
83,8	85,2	86,6	88,0	89,5	90,2	90,8	91,4	92,1	92,6	93,2	93,8	94,3	94,9	95,4	95,9	96,4	96,9	97,4
85,9	87,3	88,7	90,1	90,9	91,5	92,2	92,8	93,5	94,1	94,6	95,2	95,8	96,3	96,8	97,3	97,9	98,3	98,8
88,0	89,4	90,8	91,6	92,3	93,0	93,6	94,3	94,9	95,5	96,1	96,7	97,2	97,8	98,3	98,8	99,3	99,8	100,3
90,1	91,5	92,3	93,0	93,7	94,4	95,1	95,7	96,4	97,0	97,6	98,1	98,7	99,3	99,8	100,3	100,8	101,3	101,8
92,2	93,0	93,8	94,5	95,2	95,9	96,6	97,2	97,9	98,5	99,1	99,7	100,2	100,8	101,3	101,8	102,4	102,9	103,4
93,7	94,5	95,3	96,0	96,7	97,4	98,1	98,7	99,4	100,0	100,6	101,2	101,7	102,3	102,8	103,4	103,9	104,4	104,9
95,2	96,0	96,8	97,5	98,3	98,9	99,6	100,3	100,9	101,5	102,1	102,7	103,3	103,9	104,4	104,9	105,5	106,0	106,5
96,8	97,6	98,3	99,1	99,8	100,5	101,2	101,8	102,5	103,1	103,7	104,3	104,9	105,4	106,0	106,5	107,0	107,6	108,1
98,4	99,2	99,9	100,7	101,4	102,1	102,8	103,4	104,0	104,7	105,3	105,9	106,4	107,0	107,6	108,1	108,6	109,2	109,7
100,0	100,8	101,5	102,3	103,0	103,7	104,3	105,0	105,6	106,3	106,9	107,5	108,0	108,6	109,2	109,7	110,2	110,8	111,3
101,6	102,4	103,1	103,9	104,6	105,3	106,0	106,6	107,3	107,9	108,5	109,1	109,7	110,2	110,8	111,3	111,9	112,4	112,9
103,2	104,0	104,8	105,5	106,2	106,9	107,6	108,2	108,9	109,5	110,1	110,7	111,3	111,9	112,4	113,0	113,5	114,0	114,5

LAV: Anhang 3A**2. Schuladministrationspool für Kindergarten und Volksschule****Angabe in Beschäftigungsgradprozenten**

Anz. KG-/ Prim.-Kl. Anz. Sek.-/ Real-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0,0	5,0*	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,5	14,0	14,5	15,0	15,5	16,0	16,5
1	5,0*	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,6	14,1	14,6	15,2	15,7	16,2	16,7	17,2
2	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,6	14,2	14,8	15,3	15,9	16,4	17,0	17,4	17,9
3	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,7	14,3	14,9	15,5	16,1	16,6	17,2	17,7	18,1	18,6
4	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,7	14,4	15,0	15,7	16,3	16,9	17,4	17,9	18,3	18,8	19,2
5	10,0	11,0	12,0	13,0	13,8	14,5	15,2	15,8	16,5	17,1	17,7	18,1	18,5	19,0	19,4	19,9
6	11,0	12,0	13,0	13,8	14,6	15,3	16,0	16,7	17,3	17,9	18,3	18,7	19,2	19,6	20,1	20,5
7	12,0	13,0	13,9	14,7	15,5	16,2	16,8	17,5	18,1	18,5	18,9	19,4	19,8	20,2	20,7	21,1
8	13,0	13,9	14,8	15,6	16,3	17,0	17,7	18,4	18,8	19,1	19,6	20,0	20,4	20,8	21,3	21,7
9	14,0	14,9	15,7	16,5	17,2	17,9	18,6	19,0	19,4	19,8	20,2	20,6	21,0	21,4	21,9	22,3
10	15,0	15,9	16,7	17,4	18,1	18,8	19,2	19,6	19,9	20,3	20,8	21,2	21,6	22,0	22,5	22,9
11	16,0	16,8	17,6	18,4	19,1	19,4	19,8	20,1	20,5	20,9	21,3	21,8	22,2	22,6	23,0	23,5
12	17,0	17,8	18,6	19,3	19,6	20,0	20,3	20,7	21,1	21,5	21,9	22,3	22,8	23,2	23,6	24,1
13	18,0	18,8	19,5	19,8	20,2	20,5	20,9	21,3	21,7	22,1	22,5	22,9	23,3	23,8	24,2	24,6
14	19,0	19,8	20,1	20,4	20,7	21,1	21,5	21,8	22,2	22,6	23,0	23,5	23,9	24,3	24,8	25,2
15	20,0	20,3	20,6	20,9	21,3	21,6	22,0	22,4	22,8	23,2	23,6	24,0	24,4	24,9	25,3	25,8
16	20,5	20,8	21,1	21,4	21,8	22,2	22,5	22,9	23,3	23,7	24,2	24,6	25,0	25,4	25,9	26,3
17	21,0	21,3	21,6	22,0	22,3	22,7	23,1	23,5	23,9	24,3	24,7	25,1	25,6	26,0	26,4	26,9
18	21,5	21,8	22,2	22,5	22,9	23,2	23,6	24,0	24,4	24,8	25,3	25,7	26,1	26,5	27,0	27,4
19	22,0	22,3	22,7	23,0	23,4	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,1	27,5	28,0
20	22,5	22,8	23,2	23,5	23,9	24,3	24,7	25,1	25,5	25,9	26,3	26,8	27,2	27,6	28,1	28,4
21	23,0	23,3	23,7	24,1	24,4	24,8	25,2	25,6	26,0	26,5	26,9	27,3	27,7	28,2	28,5	28,8
22	23,5	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,0	27,4	27,8	28,3	28,6	28,9	29,3
23	24,0	24,4	24,7	25,1	25,5	25,9	26,3	26,7	27,1	27,5	27,9	28,4	28,7	29,1	29,4	29,7
24	24,5	24,9	25,2	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,5	28,8	29,2	29,5	29,8	30,2
25	25,0	25,4	25,7	26,1	26,5	26,9	27,3	27,7	28,2	28,6	28,9	29,3	29,6	30,0	30,3	30,6

Anmerkung:

* Gilt nur für einklassige Volksschulen

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Anhang 3A (Art. 29 Abs. 1)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
17,0	17,5	18,0	18,5	19,0	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0	25,5	26,0
17,7	18,2	18,7	19,2	19,7	20,2	20,7	21,1	21,6	22,1	22,6	23,1	23,6	24,1	24,6	25,1	25,6	26,1	26,4
18,4	18,9	19,4	19,8	20,3	20,8	21,3	21,8	22,3	22,8	23,3	23,7	24,2	24,7	25,2	25,7	26,2	26,5	26,7
19,1	19,5	20,0	20,5	21,0	21,4	21,9	22,4	22,9	23,4	23,9	24,4	24,8	25,3	25,8	26,3	26,6	26,8	27,1
19,7	20,2	20,6	21,1	21,6	22,1	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0	25,4	25,9	26,4	26,7	26,9	27,2	27,5
20,3	20,8	21,3	21,7	22,2	22,7	23,1	23,6	24,1	24,6	25,1	25,5	26,0	26,5	26,8	27,1	27,3	27,6	27,9
21,0	21,4	21,9	22,3	22,8	23,3	23,8	24,2	24,7	25,2	25,7	26,1	26,6	26,9	27,2	27,4	27,7	28,0	28,3
21,6	22,0	22,5	22,9	23,4	23,9	24,3	24,8	25,3	25,8	26,2	26,7	27,0	27,3	27,6	27,8	28,1	28,4	28,6
22,2	22,6	23,1	23,5	24,0	24,5	24,9	25,4	25,9	26,3	26,8	27,1	27,4	27,7	27,9	28,2	28,5	28,8	29,0
22,8	23,2	23,7	24,1	24,6	25,1	25,5	26,0	26,5	26,9	27,2	27,5	27,8	28,1	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5
23,3	23,8	24,3	24,7	25,2	25,6	26,1	26,6	27,0	27,3	27,6	27,9	28,2	28,5	28,8	29,0	29,3	29,6	29,9
23,9	24,4	24,8	25,3	25,7	26,2	26,7	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,4	29,7	30,0	30,3
24,5	24,9	25,4	25,9	26,3	26,8	27,2	27,5	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,6	29,9	30,1	30,4	30,7
25,1	25,5	26,0	26,4	26,9	27,3	27,6	27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,7	30,0	30,3	30,6	30,8	31,1
25,6	26,1	26,5	27,0	27,4	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,5	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5
26,2	26,6	27,1	27,5	27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,7	30,0	30,3	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0
26,8	27,2	27,6	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5	31,8	32,1	32,4
27,3	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,8
27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3
28,3	28,6	28,9	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,9	33,1	33,4	33,7
28,7	29,0	29,4	29,7	30,0	30,3	30,6	30,9	31,2	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,1
29,2	29,5	29,8	30,1	30,4	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,9	33,2	33,4	33,7	34,0	34,3	34,6
29,6	29,9	30,3	30,6	30,9	31,2	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,2	34,5	34,8	35,0
30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,6	31,9	32,3	32,6	32,9	33,2	33,5	33,7	34,0	34,3	34,6	34,9	35,2	35,5
30,5	30,8	31,1	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,2	34,5	34,8	35,1	35,4	35,6	35,9
31,0	31,3	31,6	31,9	32,2	32,5	32,8	33,1	33,4	33,8	34,0	34,3	34,6	34,9	35,2	35,5	35,8	36,1	36,4

Anhang 4

Auftrag und Kompetenzen der einzelnen Funktionen

1. Schulleitung

1.1 Schulleitung Kindergarten und Volksschule

Die Schulleitung

- a ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Schule und der Kindergärten.
- b beantragt der Anstellungsbehörde die Anstellung von Lehrkräften.

Die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung werden von der Anstellungsbehörde in einem Pflichtenheft umschrieben.

Als Grundlage dient ein Gemeindeerlass oder das Schulleitungsdossier, das in seinen Grundzügen verbindlichen Charakter hat.

1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

1.2.1 Auftrag

Die Schulleitung

- a ist verantwortlich für die pädagogische und die betriebswirtschaftliche Führung der Schule.
- b beantragt der Anstellungsbehörde die Anstellung von Lehrkräften.

Die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung werden von der Anstellungsbehörde in einem Pflichtenheft umschrieben.

1.2.2 Organisation

Der Schulleitungspool einer Schule kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden, dabei darf die Gesamtverantwortung (gemäß Anhang 1D Bst. a) höchstens auf zwei Personen aufgeteilt werden.

Jeder Schulleitungspool wird unabhängig von den gewährten Altersentlastungen berechnet.

1.2.3 Aufgehoben

1.2.4 Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Die zuständige Anstellungsbehörde kann die Schulleitungsfunktion auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Für die Anstellung dieser Personen gilt Artikel 12 sinngemäss.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates entscheidet über die Einstufung im Einzelfall.

1.3 Unverändert.

2. Schuladministrationsfunktionen

Im Gesamtauftrag für Lehrkräfte (Art.17 LAG) sind administrative Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem normalen Unterricht stehen (Verwaltung von Klassenlehrmitteln, kleineren Sammlungen, Apparaten, Klassenbibliotheken usw.), und die Organisation und Durchführung von besonderen Schulanlässen eingeschlossen. Dies gilt in der Regel ebenfalls für Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Promotion der Schülerinnen und Schüler sowie mit den schulinternen Prüfungen. Diese Tätigkeiten und besonderen Aktivitäten im Rahmen des Gesamtauftrages werden mit dem Gehalt für die erteilten Unterrichtslektionen abgegolten.

Für zusätzliche administrative Arbeiten, die den Rahmen des Gesamtauftrages für Lehrkräfte übersteigen, steht jeder Schule mit dem Schuladministrationspool eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsgradprozenten zur Verfügung. Es ist Sache der Schulleitungen, diese zusätzlichen administrativen Arbeiten einzelnen Lehrkräften zu übertragen und diese dafür entsprechend dem erteilten Auftrag aus dem Schuladministrationspool entschädigen zu lassen.

In der Regel werden die folgenden Funktionen mit dem Schuladministrationspool abgegolten:

- a Leitung der Schulbibliothek in Volksschulen,¹⁾
- b bis h unverändert.

Die Aufgaben jeder einzelnen Schuladministrationsfunktion werden von der Schulleitung auf Grund der Bedürfnisse der Schule in einem Pflichtenheft festgehalten.

Rest unverändert.

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Die Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)

Randtitel:
aufgehoben

Art. 8 ¹⁾Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 21. Dezember 1994, insbesondere im Anhang 4, geregelt.

² Aufgehoben.

¹⁾ Die Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Volksschulen müssen im Besitze des Ausweises für nebenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare sein. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann zur Führung dieser Bibliotheken detaillierte Weisungen erlassen.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 22a (neu) Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionsmitglieder.

2. Die Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)

Art. 17 ¹Die Aufgaben der Schulleitung sind in Artikel 25 MaSG und in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte, insbesondere in Anhang 4, geregelt.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 20 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionsmitglieder.

3. Die Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 (DMSV)

Art. 14 ¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 21. Dezember 1994, insbesondere im Anhang 4, geregelt.

² Aufgehoben.

³ Die Schulleitung ist zudem befugt,

a und *b* unverändert,

c aufgehoben.

Art. 17 ¹Unverändert.

² Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kommissionsmitglieder.

4. Die Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)

Art. 8 ¹Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung angerechnet: die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber, die Dozentinnen und Dozenten der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator, die Prokuratorinnen und Prokuratoren, die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Untersuchungsrichterinnen und -richter, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sowie die Geistlichen.

^{2 und 3} Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. 8. 2001 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält, gestützt auf Art. 8 Abs. 5 des Lehreranstellungsdecrets (LAD) eine zusätzliche Erfahrungsstufe angerechnet.
2. Lehrkräfte im Bereich der höheren Berufsbildung, die bisher in die Gehaltsklasse 16 eingereiht waren und neu der Gehaltsklasse 15 zugewiesen werden, erhalten zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet, um das bisherige Gehalt zu wahren.
Keinen Anspruch auf Besitzstandswahrung hat, wer bereits das Maximum an Erfahrungsstufen angerechnet erhält.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 28. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
März
2001

**Verordnung
über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten
für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾,

im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Staatsexamen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Abschlussprüfung (Staatsexamen), deren Bestehen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zählt (Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes).

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹⁾Der Regierungsrat bestellt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission. Der Kommission gehören als Mitglieder für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Zahl von Expertinnen oder Experten an. Die Kommission kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Expertinnen und Experten beziehen.

² Als Mitglieder der Prüfungskommission können Dozentinnen und Dozenten der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitglieder des Synodalrates der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ernannt werden. Präsidentin oder Präsident ist in der Regel eine in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Dozentin oder ein in den bernischen Kirchendienst aufgenommener Dozent der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern.

³ Die Besetzung der Kommission erfolgt aus Vertreterinnen und Vertretern der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Verhältnis von 5:4:2. Die Landeskirche und die Fakultät richten ihre Anträge an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

¹⁾ BSG 410.11

⁴ Das Sekretariat wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt.

Aufgaben der
Prüfungs-
kommission

Art. 3 Die Prüfungskommission ist verantwortlich für
a die Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens,
b die Prüfung der Äquivalenz der Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst sowie die Berichterstattung an die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und an den Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Auswärtige
Studien-
abschlüsse

Art. 4 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem auswärtigen Studienabschluss um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst beworben haben, müssen der Prüfungskommission die Nachweise über Ausbildung und Prüfungen vorlegen.

² Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung und Abschlüsse bestellt die Prüfungskommission einen Ausschuss von drei Mitgliedern. Dieser klärt den Sachverhalt ab und stellt der Präsidentin oder dem Präsidenten Antrag über die Gleichwertigkeit.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eröffnet den Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und gibt ihn der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

Zulassung zum
Staatsexamen

2. Zulassung zum Staatsexamen

Art. 5 ¹Zum Staatsexamen ist zugelassen, wer

a das evangelisch-theologische Lizenziat der Universität Bern erworben oder ein gleichwertiges theologisches Universitätsstudium abgeschlossen hat,
b die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert und bestanden hat,
c ein Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 vorlegt¹⁾.

² Über die Zulassung zum Staatsexamen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

³ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern den Zulassungsentscheid und gibt ihn der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

¹⁾ BSG 551.1

3. Praktische Ausbildung

Praktische Ausbildung

Art. 6 Die praktische Ausbildung umfasst das Lernvikariat einschliesslich praktisch-theologischen Kurses.

Lernvikariat

Art. 7 Das Lernvikariat wird hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Inhalten, Vollzug und Voraussetzungen zum Bestehen durch die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Einvernehmen mit der Evangelisch-theologischen Fakultät und der Prüfungskommission unter Vorbehalt von Artikel 8 geregelt.

Dauer des Lernvikariates

Art. 8 ¹Das Lernvikariat dauert zwölf Monate und ist in der Regel in einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura zu absolvieren.

² Das Lernvikariat hat gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1995 über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare¹⁾ in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. In besonderen Fällen kann das für das Lernvikariat zuständige Organ der evangelisch-reformierten Landeskirche eine abweichende Regelung bewilligen.

³ Unterbrechungen des Lernvikariates wegen Schwangerschaft, Militär- und Zivildienstes, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen von insgesamt mehr als vier Wochen werden nicht an die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Dauer angerechnet.

4. Staatsexamen

Durchführung und Gliederung des Staatsexamens

Art. 9 ¹Das Staatsexamen findet jährlich einmal statt. Es besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen.

² Die Prüfungskommission legt das Prüfungsprogramm fest und gibt dieses rechtzeitig bekannt.

³ Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt; die Prüfungskommission bestimmt auf Antrag der Verfasserin oder des Verfassers der Prüfungsaufgabe die zulässigen Hilfsmittel.

⁴ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.

Begutachtung der Prüfungen

Art. 10 ¹Die schriftlichen Prüfungen sind durch zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten. Davon muss mindestens eine Person Mitglied der Prüfungskommission sein.

¹⁾ BSG 414.312

² Die mündlichen Prüfungen werden von einem Mitglied der Prüfungskommission in Anwesenheit mindestens einer Beisitzerin oder eines Beisitzers aus der Prüfungskommission abgenommen. Von den prüfenden Personen muss mindestens eine Person seit mehr als sechs Jahren im bernischen Kirchendienst sein.

³ Wer die Prüfung zum zweiten Mal ablegt, kann verlangen, dass ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission den mündlichen Prüfungen beiwohnt.

Bewertung

Art. 11 ¹Die Leistungen sind mit den Noten 1 bis 6 zu bewerten. Es bedeuten

6 = ausgezeichnet

5,5 = sehr gut

5 = gut

4,5 = befriedigend

4 = genügend

3,5 bis 1 = alles ungenügende Noten

² Die Noten werden von der Prüfungskommission auf Antrag der Prüfenden gemäss Artikel 10 festgesetzt.

Eröffnung

Art. 12 Nach Abschluss aller Prüfungen werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Wiederholung

Art. 13 ¹Das Staatsexamen kann im Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine einmal wiederholt werden.

² Ein Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. Über das Vorliegen zwingender Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Art. 14 ¹Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Aufsichtspersonen melden Unregelmässigkeiten der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zum Entscheid.

5. Gegenstand des Staatsexamens

Prüfungsinhalt

Art. 15 ¹Die schriftliche Prüfung ist eine Abhandlung zu einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theologischen Fragestellung, die während des Lernvikariates vertieft bearbeitet worden ist.

² Die mündlichen Prüfungen haben zum Gegenstand:

- a Kolloquium über ein seelsorgerliches Thema, gestützt auf eine Dokumentation, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer seelsorgerlichen Begegnung im Rahmen des Lernvikariates erstellt hat, unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht.
- b Grundzüge der für das Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen.

Praxisvollzüge
1. Gegenstand

Art. 16 Die Praxisvollzüge umfassen einen Gottesdienst und eine Katechese.

2. Gottesdienst

Art. 17 ¹Die Grundlage für die Beurteilung bilden die von der Prüfungskommission festgelegten Gesichtspunkte. Die Kandidatin oder der Kandidat reflektiert die festgelegten Gesichtspunkte und reicht seine Überlegungen spätestens drei Tage vor dem Prüfungsgottesdienst schriftlich bei den Expertinnen bzw. Experten ein.

² Im Anschluss an den Gottesdienst findet mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Gespräch unter Anwesenheit der prüfenden Person, eines weiteren Mitgliedes der Prüfungskommission und der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers statt. Predigtmanuskript und liturgische Texte sind der zuständigen Expertin oder dem Experten spätestens vor dem Gespräch abzugeben.

3. Katechese

Art. 18 ¹Die Katechese wird im Rahmen einer Doppellection an einer der Stufen des kirchlichen Unterrichts (KUW) geprüft. Die Prüfungslection ist Teil einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Lehrpfarrerin oder dem Lehrpfarrer ausgewählten Unterrichtssequenz. Im Lernprozess muss ein biblischer Text eingebaut sein.

² Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Expertinnen oder den Experten spätestens eine Woche vor der Prüfungslection einen detaillierten Ablauf der Lektion mit didaktischem Kommentar und eine Skizze der Unterrichtssequenz zu.

³ Im Anschluss an die Prüfungslection findet mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Gespräch unter Anwesenheit der prüfenden Personen und der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers statt.

⁴ Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten für die schriftliche Vorbereitung, die Beurteilung der Prüfungslection sowie das abschliessende Gespräch fest.

Dauer

Art. 19 ¹Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.

² Das Kolloquium über ein seelsorgerliches Thema dauert 30 Minuten, die mündliche Prüfung über die Grundzüge der für das Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen 20 Minuten.

³ Die Gespräche im Anschluss an den Gottesdienst und die Katechesen dauern mindestens 30, maximal 45 Minuten.

Ergebnis

Art. 20 ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt inklusive Prüfungsgottesdienst und Prüfungskatechese mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Bewertungen (Noten unter 4,0) vorliegen.

² Wer die Prüfung bestanden hat, kann sich bei der evangelisch-reformierten Landeskirche um die Ordination bewerben und nach erfolgter Ordination durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden.

6. Gebühren, Entschädigungen

Gebühren

Art. 21 ¹Die Gebühr für das Staatsexamen beträgt 600 Franken.

² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

³ Ferner kann eine Gebühr erhoben werden für

- a die Beurteilung von Ausbildungsgängen zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst von 100.– bis 300.– Franken,
- b Abschriften, Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen, die nicht in der Prüfungsgebühr inbegriffen sind, 20.– bis 100.– Franken.

7. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 22 ¹Gegen Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission sowie gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Bei Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-bestimmungen

Art. 23 ¹Studierende der Universität Bern mit dem Studienziel Pfarrerin oder Pfarrer, die beim Inkrafttreten des Reglements über das Studium und die Prüfungen an der Evangelisch-theologischen Fakultät (RSP Ev.-theol. Fak.) zumindest eine Teilprüfung des Propädeutikums absolviert haben, können ihr Studium bis spätestens Ende 2006 nach Massgabe des Reglements vom 4. Juni 1957 über die Prüfung

¹⁾ BSG 155.21

der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Prüfungsreglement 1957)¹⁾ abschliessen.

² Studierende, die beim Inkrafttreten des RSP Ev.-theol. Fak. seit mindestens zwei Semestern an der Evangelisch-theologischen Fakultät immatrikuliert gewesen sind, aber noch keine Teilprüfung des Propädeutikums abgelegt haben, können dieses bis spätestens Ende 2003 nach Massgabe der Bestimmungen über die Erste Prüfung des Prüfungsreglements 1957 absolvieren. Danach gilt das RSP Ev.-theol. Fak. mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einzelprüfungen und die Regelstudienzeit, die sich weiterhin nach dem Prüfungsreglement 1957 richten.

³ Die Möglichkeit, das Propädeutikum oder das Staatsexamen nach bisherigem Recht abzuschliessen, beschränkt sich auf die Prüfungen und begründet insbesondere keinen Anspruch auf die Durchführung altrechtlicher Lehrveranstaltungen oder Praktika.

⁴ Wer nach bisherigem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach der vorliegenden Verordnung zugelassen.

Prüfungs-kommission

Art. 24 ¹⁾Die Prüfungskommission nach Prüfungsreglement 1957 wird am 31. Dezember 2002 aufgelöst.

² Soweit übergangsrechtlich das Prüfungsreglement 1957 weiterhin anwendbar ist, übernehmen ab 1. Januar 2003 die Evangelisch-theologische Fakultät im Rahmen der ersten Prüfung und des theoretischen Teils der zweiten Prüfung und die neurechtliche Prüfungskommission im Rahmen des praktischen Teils der zweiten Prüfung die entsprechenden Aufgaben der bisherigen Prüfungskommission.

³ Für die Abnahme der Prüfungen nach Prüfungsreglement 1957 gelten die altrechtlichen Entschädigungssätze.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 25 Das Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (BSG 414.122) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bern, 14. März 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 414.122

28.
März
2001

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs-
und Konkursbeamtinnen und -beamten (VAP)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Fähigkeits-
ausweis

Art. 1 ¹Folgende Angestellte der regionalen Betreibungs- und Konkursämter sowie deren Dienststellen müssen den Fähigkeitsausweis gemäss Artikel 5 Absatz 2 EGSchKG besitzen:

- a die Vorsteherinnen und Vorsteher der vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter,
- b die dezentralen Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten als Leiterinnen und Leiter der Dienststellen.

² Der Fähigkeitsausweis wird von der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern (kantonale Aufsichtsbehörde) auf Grund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber einen provisorischen Fähigkeitsausweis ausstellen. Dieser fällt dahin, wenn der Fähigkeitsausweis nicht binnen der von der kantonalen Aufsichtsbehörde angesetzten Frist erworben wird.

⁴ Vor dem 1. Januar 1997 im Kanton Bern gewählte Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte müssen keine Prüfung ablegen. Dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Fürsprecher- oder ein Notariatspatent, eine entsprechende universitäre Ausbildung oder einen gleichwertigen Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons besitzen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

⁵ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann besonders fachkundigen Personen einen Fähigkeitsausweis verleihen.

¹⁾ BSG 281.1

Kantonale
Aufsichtsbehörde
in SchKG-Sachen

Art. 2 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde wählt eine französisch- und eine deutschsprachige Prüfungskommission.

² Sie bezeichnet die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Kommissionen.

³ Sie führt im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Ausbildungskurse durch.

⁴ Sie kann die Anzahl der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken. Bei der Zulassung erhalten Angestellte der bernischen Betreibungs- und Konkursämter in der Regel den Vorzug gegenüber aussenstehenden Bewerberinnen und Bewerbern.

Prüfungs-
kommissionen

Art. 3 ¹Die beiden Prüfungskommissionen bestehen je aus einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzleuten, den jeweiligen Prüfungsexpertinnen und -experten sowie einer Sekretärin oder einem Sekretär. Mitglieder der einen Kommission können auch in die andere gewählt werden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Kurse und
Prüfungen,
Zulassungs-
gesuche

Art. 4 ¹Ausbildungskurse und Prüfungen finden in deutscher und französischer Sprache nach Bedarf statt.

² Wer am Kurs teilnehmen will, muss sich gleichzeitig zur Prüfung anmelden.

³ Gesuche um Zulassung zum Kurs und zur Prüfung sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Beizulegen sind:

- a ein Lebenslauf, aus dem insbesondere solide Grundkenntnisse und langjährige Erfahrung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs hervorgehen,
- b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,
- c ein Auszug aus dem Strafregister,
- d die Bescheinigung, dass über die Bewerberin oder den Bewerber in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine ausgestellt wurden.

⁴ Die Kurs- und Prüfungsgebühr ist nach Zulassung zum Kurs und vor dessen Beginn zu bezahlen. Nichtbezahlung hat den Ausschluss von Kurs und Prüfung zur Folge.

Prüfungsfächer

Art. 5 Prüfungsfächer sind

- a das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, die Verordnungen und die Kreisschreiben des Bundesrates und des Bundesgerichts (insbesondere Konkursverordnung, Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken) sowie die für das Betreibungs- und Konkursverfahren wesentlichen Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde,

- b die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation,
- c die für das Betreibungs- und Konkursverfahren wesentlichen Bestimmungen des Bundesprivatrechts, der Erlasse über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der Zivilprozessordnung.

Prüfung

- Art. 6** ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- ² Der schriftliche Teil umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden. Die erforderlichen Erlasse werden zur Verfügung gestellt.
- ³ Zum mündlichen Teil wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil eine genügende Note erzielt hat. Der mündliche Teil dauert eine Stunde.
- ⁴ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Bewertung

- Art. 7** ¹Die schriftliche und die mündliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers werden auf Vorschlag der Prüfungsexpertinnen und -experten durch die Prüfungskommission mit je einer Note bewertet. Folgende Noten stehen zur Verfügung:
- | | |
|------------|---------------------|
| 6 sehr gut | 3 ungenügend |
| 5 gut | 2 schwach |
| 4 genügend | 1 völlig ungenügend |
- ² Es kann auch mit halben Noten bewertet werden.
- ³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Durchschnitt beider Noten eine genügende Schlussbewertung (Note 4 oder höher) erzielt.

**Wiederholen
der Prüfung**

- Art. 8** ¹Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden.
- ² Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird an einem nächsten Prüfungstermin zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils zugelassen (Art. 6 Abs. 3). Im Fall des erneuten Nichtbestehens muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

Gebühren

- Art. 9** ¹Die Gebühr für den Kurs beträgt 2000 Franken.
- ² Die Gebühr für die Prüfung beträgt 500 Franken.
- ³ Für das Wiederholen des mündlichen Prüfungsteils wird die halbe Gebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

Entschädigung

- Art. 10** Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der Referentinnen und Referenten in den Ausbildungskursen richtet sich sinngemäss nach der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Fürsprecher und Notare¹⁾.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 11 Die Verordnung vom 9. Oktober 1996 über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamteninnen und -beamten (BSG 282.222) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bern, 28. März 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
26. April 2001.*

¹⁾ BSG 166.21